



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

92. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2024

Nr. 1



Quelle: stock.adobe.com - Jenny Sturm

Gedanken zum Jahreswechsel 2023/2024

*Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang,
sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat.*
Hal Borland

So hat uns auch das Jahr 2023 erneut vor große Herausforderungen gestellt, mit denen wir viele neue Erfahrungen sammeln durften. Die Folgen von Corona, Kriegen oder Fluchtbewegungen gingen nicht spurlos an uns vorüber.

Nach einer abklingenden Pandemie erschütterte uns der russische Angriffskrieg, bei dem leider immer noch kein Ende in Sicht ist. Die wachsende Zahl von Geflüchteten und ihre Not stellten ganz besonders auch Schulaufsicht, Schulverwaltung und Lehrkräfte vor große organisatorische und pädagogische Herausforderungen. Allen an unseren Schulen, Schülern und bei der Regierung Beschäftigten ist es erneut mit herausragendem und aufopferungsvollen Engagement gelungen, in einem annähernd normalen Schulbetrieb den geflüchteten Kindern und Jugendlichen Sicherheit und Perspektiven, ein Stück Normalität und auch ein Stück Hoffnung zu geben. Die Solidarität, die unsere Schulen an den Tag gelegt haben, ist auch ein Vorbild für die gesamte Gesellschaft.

Erschüttert hat uns alle der Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 mit über 1.400 meist zivilen Opfern. Der alte Konflikt zwischen arabischer und muslimischer Welt und westlicher Welt wurde wieder neu aufgebrochen. Auch Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sind europaweit, ja weltweit wieder am Erstarben und finden sich nicht mehr nur am Rand, sondern inzwischen auch in der Mitte unserer Gesellschaft, im Internet, aber auch auf der Straße, auf dem

Schulhof und im Klassenzimmer. Wir haben erfahren müssen: Demokratie ist kein Selbstläufer. Die Schulen leisten einen enorm wichtigen Beitrag zur Erziehung unserer jungen Menschen im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Gerade in unserer pluralistischen Gesellschaft müssen Kinder und Jugendliche lernen, sich zu verständigen, andere Meinungen zu akzeptieren und Kompromisse zu schließen. In den Schulen legen wir die Basis für demokratisches Denken und Handeln und für eine tolerante und weltoffene Gesellschaft. Demokratische Teilhabe beginnt bereits bei Klassensprecher- oder Schülersprecherwahlen, beim demokratischen Aushandeln von Schulverfassungen, oder auch bei der demokratischen Abstimmung darüber, ob eine Schule „Schule ohne Rassismus“ werden will. Für Ihr Engagement in der Demokratieerziehung und Wertebildung bin ich Ihnen ganz besonders dankbar.

Gerechte, demokratische und gute Bildung braucht kompetentes und vor allem auch körperlich und psychisch gesundes Personal. Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrkräfte widmen sich dieser Aufgabe mit herausragendem Engagement. Auch in diesem Schuljahr ist es im Regierungsbezirk trotz Personalknappheit gut gelungen, alle Schulen so gut zu versorgen, dass alle Unterrichtsstunden der Stundentafeln erteilt werden können. Voraussetzung dafür war eine sehr komplexe Planung und Umsetzung der Klassenbildung an den Grund- und Mittelschulen. Durch die andauernde Knappheit an ausgebildeten Lehrkräften mussten zusätzlich über 1.500 Angebote für befristete Arbeitsverträge zur Versorgung der Schulen erstellt werden. Und natürlich läuft die Einstellung im gesamten Schuljahr 2023 weiter. Das externe Lehrpersonal, so genannte Quereinsteiger wurden von Lehrkräften, Schulleitung, Schulamt und Regierung unterstützt, begleitet und qualifiziert.

An den Grund- und Mittelschulen sind rund 6.000 dienstliche Beurteilungen in kurzer Zeit erstellt, eröffnet und überprüft worden. Damit konnten die von der Staatsregierung beschlossenen Beförderungen der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen innerhalb kürzester Zeit ermöglicht werden.

Die gesamte Schulfamilie hat im vergangenen Jahr mit zahlreichen Ideen, Fleiß und Einsatz beachtliche Erfolge erzielt. Besondere Anerkennung und Wertschätzung verdient auch das erfolgreiche Zusammenspiel von Kreisverwaltungsbehörden, Schulämtern, Regierung, Steuerungsgruppen und Schulen.

Auch im kommenden Jahr werden sich die Schulen den vielfältigen Erwartungen stellen. Der Bildungsauftrag unserer Schulen hat sich in den letzten Jahren enorm erweitert: Unterrichtsangebote für die geflüchteten Kinder aus der Ukraine, Inklusion, Ganztage, Digitalisierung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Demokratieerziehung und Wertevermittlung, Sportunterricht und vieles mehr. Sie dürfen auch für das neue Jahr die Hoffnung haben, Ihren Schülerinnen und Schülern die Chance zu geben auf bessere Lebensqualität, auf mehr Teilhabe, auf größeren beruflichen Erfolg. Jeder Tag bietet die Möglichkeit, das Leben der Schülerinnen und Schüler positiv zu beeinflussen und ihnen dabei zu helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten.

Wichtig ist, dass in der Gesellschaft der Wert von Bildung anerkannt wird und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Bildung für alle sicherzustellen.

Ich möchte mich aufrichtig für Ihre engagierte Arbeit bedanken. Ich danke Ihnen für die Zeit und die Liebe, die Sie im vergangenen Jahr in Ihre Arbeit für die Schülerinnen und Schüler eingebracht haben. Sie haben Herausragendes geleistet.

Ihnen allen wünsche ich erholsame Weihnachtsferien, frohe Feiertage und ein gutes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Es grüßt Sie herzlich



Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 5 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 9 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Prüfungen

- 12 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 13 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 14 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2024 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- 15 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2024 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 16 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- 17 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2025 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 19 Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2024 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik

Verschiedenes

- 20 Versetzungen zwischen den Schulamtsbereichen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen
- 22 Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen
- 25 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 26 Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 27 Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV
- 28 Deutscher Schulpreis 2024

Nichtamtlicher Teil

- 29 Stellenausschreibung Maria-Ward-Grundschule Nürnberg
- 30 Rezensionen

Die in den Texten des Mittelfränkischen Schulanzeigers verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen, z. B. Bewerberin/Bewerber, schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Stellenausschreibungen

Wichtige Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)

Sie werden gebeten, bei Ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu verzichten. Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung ausschließlich Kopien von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung ist ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "Bewerbung um eine Funktionsstelle" zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.



<https://t1p.de/mfr-bewerbung>

Einer Bewerbung auf eine Rektorinnen- bzw. Rektorenstelle muss der Nachweis über die erfolgreiche Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) als Portfolio beiliegen.

Die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen sind ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "Portfolioübersicht zur Vorqualifikation" zu erfassen, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann. Fügen Sie es als Deckblatt den Kopien der Teilnahmenachweise bei.



<https://t1p.de/mfr-modul-a>

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Modul A bereits nachgewiesen haben und darüber von der Regierung von Mittelfranken ein Anerkennungsschreiben erhalten haben, legen der Bewerbung eine Kopie des Anerkennungsschreibens bei. Ein erneutes Einreichen des Portfolios ist nicht notwendig.

Freiwerdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern, dem Landesamt für Schule, den Schulabteilungen der Regierungen, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den beruflichen Schulen in Bayern werden ausschließlich im Bayerischen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben.



<https://t1p.de/mfr-baymb1>

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung auf dem Dienstweg an die zuständige Regierung fest.

Die in einzelnen Stellenausschreibungen angegebenen Amtszulagen entsprechen zum Stand 01.12.2022 folgenden Beträgen: AZ¹ = 225,43 €, AZ² = 291,09 €

Alle Regierungen veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Niederbayern



Oberbayern



Oberfranken



Oberpfalz



Schwaben



Unterfranken



<https://t1p.de/mfr-ndb> <https://t1p.de/mfr-obb> <https://t1p.de/mfr-ofr> <https://t1p.de/mfr-opf> <https://t1p.de/mfr-sch> <https://t1p.de/mfr-ufr>

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem rechts angegebenen Link.



<https://t1p.de/mfr-dsgvo>

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Stadt Fürth			

Konrektorin/Konrektor (m/w/d)	A 13 + AZ¹	6561 Mittelschule Fürth - Soldnerstraße	279
--	------------------------------	---	-----

Stellennummer: 40.2-5141-2-878

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Gebundener Ganzttag, M-Klassen, P-Klassen

Rektorin/Rektor (m/w/d)	A 14 + AZ	6680 Grundschule Fürth - Pestalozzistraße 6555 Mittelschule Fürth - Pestalozzistraße	352 213
------------------------------------	------------------	---	------------

Stellennummer: 40.2-5141-2-876

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 13 + AZ, als Konrektorin/Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion oder mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Gebundener Ganzttag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion, Partnerklassen, Sinus-Grundschule, M-Klassen

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
2. Konrektorin/ 2. Konrektor (m/w/d)	A 13 + AZ ¹	6680 Grundschule Fürth - Pestalozzistraße 6555 Mittelschule Fürth - Pestalozzistraße	352 213

Stellenummer: 40.2-5141-2-877

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Offener Ganztag, Gebundener Ganztag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion, Partnerklassen, Sinus-Grundschule, M-Klassen

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt.
Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.12.2022): AZ¹ = 225,43 € / AZ² = 291,09 €

5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber nach dem Gesamturteil und nach Auswertung der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen werden.

Bei einer erneuten Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern es nur eine Bewerbung gibt, die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer erneuten Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben ihrer Bewerbung eine Kopie des Nachweises über den Masernschutz beizufügen.

8. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
9. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
10. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
11. Eine Funktion in der Schulleitung ist in der Regel mit anderen Funktionen nicht vereinbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Ausübung einer weiteren Funktion für maximal ein Schuljahr möglich.
12. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist eine Teilzeit nur im Rahmen der erforderlichen Mindeststundenzahl möglich.
13. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
14. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind.

Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende Erklärung abzugeben.

15. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren.

16. Vorlagetermine:
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **15. Januar 2024**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **17. Januar 2024**
 - c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **19. Januar 2024**

Günther Schuster, Bereichsleiter

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Dezember 2023 Gz.: 40.2-5142-3-88

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2024/25. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2024/25 ein gesicherter Lehrerberuf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2024/25 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor.

Dafür ist ausschließlich das Formblatt „*Stellenausschreibung im Direktbewerbungsverfahren*“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann unter

<https://t1p.de/Stellenausschreibung-Direktbewerbungsverfahren>



Der Antrag **muss** ein konkretes Anforderungsprofil für die freie bzw. freiwerdende Stelle enthalten sowie vor allem Hinweise zu erforderlichen Qualifikationen, zu besonderen Aufgaben, zu den Einsatzbereichen und zum voraussichtlichen Stundenumfang.

Beispiele (Kurzform) für das Anforderungsprofil:

„Leitung einer Ganztagsklasse“, „Mitarbeit im Schulversuch ...“, „Arbeit mit inklusiven Schülern“, „Lehrbefähigung Englisch (Unterrichts- oder Didaktikfach)“, „Lehrbefähigung Musik“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Lehrbefähigung kath. RU (Missio)“, „Erfahrung im Ganztags“, „DaZ-Ausbildung“, „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, das ausgefüllte Formblatt **ausschließlich** per E-Mail zu senden an schulanzeiger@reg-mfr.bayern.de. Bei der Übersendung ist in der E-Mail **zwingend** der Grund für die Ausschreibung mit anzugeben. Nach Eingang des Antrags wird ebenfalls online eine Eingangsbestätigung übersandt.

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

3. Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dafür ist das bayernweit einheitliche Formblatt „*Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren*“ (barrierefreies PDF-Dokument) zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter <https://t1p.de/Bewerbung-um-ausgeschriebene-Lehrerstelle>.



Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.

5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen können.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung. Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. **Bewerbungsvoraussetzungen**

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2024/25 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2024,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2024/25 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. **Personalbestand**

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der April-Ausgabe 2024 des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis	01.03.2024
Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamts bis	19.04.2024
Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamts bis	03.05.2024
Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis	17.05.2024
Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis	07.06.2024
Falls eine schulamtsübergreifende Versetzung erforderlich: Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken bis	28.06.2024

Günther Schuster, Bereichsleiter

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023,
Gz.: 40.2-5195-18-4**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Montag, 8. April 2024 (Prüfungsort: Heilsbronn)
Dienstag, 9. April 2024 (Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Nürnberg)
Mittwoch, 10. April 2024 (Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Nürnberg)
Donnerstag, 11. April 2024 (Prüfungsorte: Niederndorf, Nürnberg)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

- 1. Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn**
(Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn)
- 2. Gretel-Bergmann Grundschule Dependance**
(Zugspitzstraße 123, 90471 Nürnberg)
- 3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf**
(Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf)

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 6. März 2024** dem Prüfungsamt der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekosten sind nach Abschluss der Prüfung bis spätestens **1. August 2024** beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Postfach 19 51, 91510 Ansbach einzureichen. Das hierfür notwendige Formblatt kann unter <https://t1p.de/LfF-FormularReisekosten> heruntergeladen werden.



Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023
Gz.: 40.2-5195-18-5**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 21. Mai 2024, früh, und enden am Freitag, 24. Mai 2024, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 21. Mai 2024**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekosten sind nach Abschluss der Prüfung bis spätestens **1. August 2024** beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Postfach 19 51, 91510 Ansbach einzureichen. Das hierfür notwendige Formblatt kann unter <https://t1p.de/LfF-FormularReisekosten> heruntergeladen werden.



8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2024 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023
Gz. 40.2-5196-18-3 (FL) / 5197-18-2 (FöL)**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 15 Abs. (1) 1 ZAPO-F II) bzw. (§ 12 Abs. 1 ZAPO/FöL II) ist am **Montag, 25. März 2024 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach) abzulegen:

Raum 210 – Weißer Saal:	Fachlehrerinnen und Fachlehrer (eg)
Raum 240 – Hardenberg Saal:	Fachlehrerinnen und Fachlehrer (ei, mi)
Raum 339 – Alte Bibliothek:	Fachlehrerinnen und Fachlehrer (gei, mt)
Raum 339 – Alte Bibliothek:	Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 25. März 2024 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9, 15 ZAPO-F II bzw. §§ 7, 12, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 6. März 2024** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekosten sind nach Abschluss der Prüfung bis spätestens **1. August 2024** beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Postfach 19 51, 91510 Ansbach einzureichen. Das hierfür notwendige Formblatt kann unter <https://t1p.de/LfF-FormularReisekosten> heruntergeladen werden.



Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2024 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023 Gz. 40.2-5196-18-4 (FL) / 5197-18-3 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 21. Mai 2024, früh, und enden am Freitag, 24. Mai 2024, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO-F II bzw. § 9 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 21. Mai 2024**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO-F II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekosten sind nach Abschluss der Prüfung bis spätestens **1. August 2024** beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Postfach 19 51, 91510 Ansbach einzureichen. Das hierfür notwendige Formblatt kann unter <https://t1p.de/LfF-FormularReisekosten> heruntergeladen werden.



8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2024;
Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023
Gz.: 40.2–5195-18-3**

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis **14. Juni 2024** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **8. Juli 2024 bis 11. Juli 2024** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 – Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen am Rezatparkplatz oder im Parkhaus des Brückencenters. Reisekosten, die durch die Einsichtnahme entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich** vom **8. Juli 2024 bis 11. Juli 2024** statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2025 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. November 2023, Az. VI.2-BS9153.0/3/1

(Veröffentlichung BayMBl. 2023 Nr. 589 vom 6.12.2023)

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2023 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2025 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBL. I S. 408) in der jeweils gültigen Fassung, teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 26. Februar 2024 bis Freitag, 19. Juli 2024 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 25. November 2024 bis Freitag, 28. März 2025 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 24. Februar 2025 bis Freitag, 28. März 2025,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 24. Februar 2025 bis Freitag, 28. März 2025.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2023 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Studienreferendarinnen und -referendare, die das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfaches studiert haben und an der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 ff. LPO II teilnehmen, legen das schulpsychologische Fachgespräch im Zeitraum der 3. Prüfungslehrprobe an der Einsatzschule ab.
4. An der Zweiten Staatsprüfung 2025 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) teil, die die Zweite Staatsprüfung 2024 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 25. November 2024 bis Freitag, 28. März 2025 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 4. Oktober 2024 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 28. Juni 2024 zu richten.

5. Zur Zweiten Staatsprüfung 2025 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2024 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2024 bestanden haben, sich bis spätestens 9. September 2024 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- Eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 25. November 2024 bis Freitag, 28. März 2025 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2024 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Dezember 2022, Az. III.6-BS8100.0/6/1

(Veröffentlichung BayMBl. 2023 Nr 11 vom 11.01.2023)

Im Jahr 2024 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

- die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Prüfung bestanden haben,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
- die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst 2024 beginnt am 9. September 2024 und endet am 14. September 2026. Letzter Meldetag ist der 9. April 2024.

2.2 Meldeverfahren

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall wird ein Schreiben bezüglich Online-Anmeldung gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können den Link beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Verschiedenes

Versetzungen zwischen den Schulamtsbereichen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Dezember 2023 Gz. 40.2-0321-2-36

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2024/25 eine Versetzung aus persönlichen Gründen zwischen den Schulamtsbereichen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zu beantragen.

Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Lehrkräfte, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Grund-/Mittelschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon nicht betroffen. Über schulamtsinterne Versetzungen (auch bei Doppelschulämtern) entscheidet das Staatliche Schulamt.

Die Beantragung einer Versetzung aus persönlichen Gründen erfolgt auch für das Schuljahr 2024/25 über ein Online-Verfahren.

1.1 Freischaltung des Online-Verfahrens zur Beantragung einer Versetzung zwischen den Schulamtsbereichen innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Das **Online-Verfahren** zur Beantragung einer Versetzung ist über nachfolgende Internetseite **ab sofort** freigeschaltet: www.svs-by.de



Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden: Das Antragsverfahren für eine Versetzung im Regierungsbezirk Mittelfranken erfolgt grundsätzlich elektronisch, muss jedoch noch durch die ausgefüllten Formblätter (Papieranträge) mit Unterschrift bestätigt werden.

1.2 Registrierung

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal www.svs-by.de erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen und Leerzeichen):

VIVA-Nummer, Vorname, Nachname

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem **PERSONA/SVS** des Schulamts erfasste (private) E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten *Kennung* und *PIN* werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte private E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige private E-Mail-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde.

Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch haben Kennung und Passwort (PIN) nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

Eine Kurzanleitung für die zur Verfügung stehenden Verfahren inklusive Registrierung befindet sich auf dem Online-Portal (www.svs-by.de) oder kann über nebenstehenden QR-Code geladen werden.



1.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Nach der Anmeldung im Online-Portal sind vor der Antragstellung die eigenen Stammdaten zwingend zu kontrollieren. Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy-Scanner aufgenommen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital und verschlüsselt an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und mit der Regierung synchronisiert.

Zusätzlich zur Online-Übermittlung im Portal ist der vollständig ausgefüllte Versetzungsantrag unterzeichnet zusammen mit den ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen **in zweifacher Ausfertigung** über die Schulleitung beim zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, spätestens bis **15. März 2024** (Eingang beim Schulamt) vorzulegen.

Das Staatliche Schulamt übermittelt die Papierunterlagen wie bisher an die Regierung von Mittelfranken, während eine Ausfertigung am Schulamt verbleibt. Dies gilt gleichermaßen für Unterlagen, die nachgereicht werden.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Versetzungsanträge in Papierform möglichst **zeitnah, spätestens bis 31. März 2024 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage). Papieranträge ohne gleichzeitige Online-Antragstellung sind zurückzuweisen.

1.4 Weitere Hinweise zur allgemeinen Beachtung

- a) Alle erforderlichen Informationen für die elektronische Antragstellung sowie weitere Hinweise erhalten die Lehrkräfte im Rahmen der Registrierung sowie während der EDV-gestützten Antragstellung. Die Staatlichen Schulämter erhalten eine Anleitung zur Prüfung und Bearbeitung des elektronischen Antragsverfahrens im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS.
- b) Im Falle einer Versetzung entscheidet das aufnehmende Schulamt darüber, welcher neuen Schule die Antragstellerin/der Antragsteller (m/w/d) zugewiesen wird.
- c) Eine Versetzung ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2024/25 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- d) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2024/25 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2024** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2024/25 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.

- e) Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- f) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2024** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2024** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2024 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- h) In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- i) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Günther Schuster, Bereichsleiter

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Dezember 2023, Gz. 40.2-0321-2-37

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft belegt werden.

Die Beantragung einer Versetzung aus persönlichen Gründen erfolgt auch für das Schuljahr 2024/25 über ein Online-Verfahren.

1.1 Freischaltung des Online-Verfahrens zur Beantragung einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Das **Online-Verfahren** zur Beantragung einer Versetzung ist über nachfolgende Internetseite **ab sofort** freigeschaltet: www.svs-by.de



Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden: Das Antragsverfahren für eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk erfolgt grundsätzlich elektronisch, muss jedoch noch durch die ausgefüllten Formblätter (Papieranträge) mit Unterschrift bestätigt werden.

1.2 Registrierung

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal www.svs-by.de erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen und Leerzeichen):

VIVA-Nummer,Vorname,Nachname

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem **PERSONA/SVS** des Schulamts erfasste (private) E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten *Kennung* und *PIN* werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte private E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige private E-Mail-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde.

Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch haben Kennung und Passwort (PIN) nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

Eine Kurzanleitung für die zur Verfügung stehenden Verfahren inklusive Registrierung befindet sich auf dem Online-Portal (www.svs-by.de) oder kann über nebenstehenden QR-Code geladen werden.



1.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Nach der Anmeldung im Online-Portal sind vor der Antragstellung die eigenen Stammdaten zwingend zu kontrollieren. Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy-Scanner aufgenommen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital und verschlüsselt an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und mit der Regierung synchronisiert.

Zusätzlich zur Online-Übermittlung im Portal ist der vollständig ausgefüllte Versetzungsantrag unterzeichnet zusammen mit den ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen **in zweifacher Ausfertigung** über die Schulleitung beim zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, spätestens bis **15. März 2024** (Eingang beim Schulamt) vorzulegen.

Das Staatliche Schulamt übermittelt die Papierunterlagen wie bisher an die Regierung von Mittelfranken, während eine Ausfertigung am Schulamt verbleibt. Dies gilt gleichermaßen für Unterlagen, die nachgereicht werden.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Versetzungsanträge in Papierform möglichst **zeitnah, spätestens bis 31. März 2024 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage). Papieranträge ohne gleichzeitige Online-Antragstellung sind zurückzuweisen.

1.4 Weitere Hinweise zur allgemeinen Beachtung

- a) Alle erforderlichen Informationen für die elektronische Antragstellung sowie weitere Hinweise erhalten die Lehrkräfte im Rahmen der Registrierung sowie während der EDV-gestützten Antragstellung. Die Staatlichen Schulämter erhalten eine Anleitung zur Prüfung und Bearbeitung des elektronischen Antragsverfahrens im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS.
- b) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2024/25 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- c) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2024/25 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2024** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

- d) Parallel zum „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- e) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2024** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2024** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2024 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- g) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

- h) Im Falle einer Versetzung entscheidet die **aufnehmende** Regierung darüber, welchem neuen Schulamtsbezirk die Antragstellerin/der Antragsteller (m/w/d) zugewiesen wird.

Günther Schuster, Bereichsleiter

Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023 Gz. 41-0321-2-36

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2024/25 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-FoeS>



Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2024** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2024 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2024/25 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2024/25 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2024** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2024/25 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2024** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2024** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2024 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- g) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Günther Schuster, Bereichsleiter

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2024/25; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Dezember 2023, Gz. 41-0321-2-37

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft belegt werden.

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularyserver heruntergeladen werden kann unter <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-FoeS-andererRegbezirk>.



Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2024** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2024** einfach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2024/25 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2024/25 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2024** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2024** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2024** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2024 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.
- g) Im Falle einer Versetzung entscheidet die **aufnehmende** Regierung darüber, welcher neuen Schule die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Günther Schuster, Bereichsleiter

Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV



Sehr geehrte Damen und Herren,
anlässlich unseres Englisch-Fachtags laden wir Sie herzlich zu drei kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen ein!

Wann: Samstag, 09.03.2024, 10 - 13 Uhr
Wo: Geschäftsstelle des NLLV, Weidenkellerstraße 6, 90443 Nürnberg
(Anmeldung im Saal, 4. Stock, Eingang durch den Hof!)

Benutzung des Parkhauses am Schauspielhaus oder am Sterntor, vom Hbf Nürnberg mit U3/U2 bis zur Haltestelle Opernhaus.

10 - 11:30 Uhr

Martin Wettinger, RS-Lehrer: KI und ChatGPT im modernen Fremdsprachenunterricht (für alle Schularten)

Dieser Vortrag möchte aufzeigen, welche Risiken und Gefahren für den Bereich Schule entstehen können, aber noch stärker beleuchten, welche zusätzlichen Chancen sich durch die Einbindung von KI und Chat-GPT in den Fremdsprachenunterricht ergeben. Anhand praktischer Beispiele sollen die Teilnehmenden erkennen, in welchen Bereichen KI eine echte Hilfe und Arbeits-erleichterung sein kann, wenn man dabei die Risiken und Schwächen kennt und im Blick behält.

12:00 - 13:00 Uhr

Katharina Kirch, Lin/Heike Branse, Lin: Motivierende digitale Unterrichtselemente in Klasse 8 bis 10 - Beispiele aus der Praxis (für Sek I)

Vorstellung verschiedener digitaler Umsetzungen und Unterrichtsmaterialien (z. B. Erstellung von Audioguides, Lernvideos, digitalen Lernpfaden, etc). Aufzeigen der Vor- und Nachteile der digitalen Anwendungen; Diskussions- und Austauschmöglichkeit.

12:00 - 13:00 Uhr

Frank Wessel, SchAD und Lehrerbildner (für Primarstufe): Storytelling auf dem Prüfstand - Chancen, Grenzen und methodische Maßnahmen.

Storytelling war lange Jahre ein wichtiger und fester Bestandteil des Englischunterrichts in der Grundschule. Aber ist Storytelling noch zeitgemäß? Welchen Stellenwert hat es im Rahmen der fremdsprachlichen Kompetenzentwicklung und des LehrplanPLUS? Welche Bedeutung hat die Arbeit mit Geschichten und Bilderbüchern mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Zuhör-, Lese- und Schreibkompetenz? Wie bringe ich Stories und Storybooks methodisch so zum Einsatz, dass ein echter Lerngewinn entsteht? In welche Methoden, Materialien und Übungsformen muss das Storytelling eingebunden sein, um eine höchst mögliche Effektivität zu erreichen?

Anmeldung mit Name, Veranstaltung und E-Mail-Adresse bitte bis 08.02.24 an Christoph Vatter, christoph.vatter@web.de

Dr. Christoph Vatter
Landesfachgruppenleiter

Manuela Rosner
Stv. Landesfachgruppenleiterin

**Wir danken den Verlagen Cornelsen und Westermann herzlich für die Zusammenarbeit!
Die Verlagsausstellung findet vor und nach den Veranstaltungen statt.**



Deutscher Schulpreis



Jetzt
mitmachen!



Fünf gute Gründe, warum sich auch Ihre Schule für den Deutschen Schulpreis bewerben sollte

- 1. Individuelle Beratung:** In nur zwei Minuten ist Ihre Schule registriert. Expert:innen beraten und begleiten Sie anschließend bei Ihrer Bewerbung.
- 2. Gemeinsam erfolgreich:** Die Bewerbung ist mehr als nur das Einreichen von Unterlagen. Mit Ihrem Kollegium reflektieren Sie Ihre Erfahrungen und machen Erfolge sichtbar!
- 3. Wertvolles Feedback:** Alle Bewerberschulen erhalten auf Wunsch ein Feedback der Jury – ein idealer Ausgangspunkt für die weitere Schulentwicklung.
- 4. Exklusive Fortbildungsangebote:** Mit einer Bewerbung sind Sie automatisch eingeladen, am Forum des Deutschen Schulpreises teilzunehmen. Vernetzen Sie sich mit Gleichgesinnten, und nutzen Sie die digitalen Workshops und die individuelle Beratung.
- 5. Preisgeld:** Und zu guter Letzt: Die Preisträgerschulen können sich über großzügige Preisgelder freuen.

Wir wollen Ihre Schule kennenlernen und wissen, wie Ihre Schule qualitätsvolles Lehren und Lernen gestaltet!

Bis zum 1. Februar 2024 können Sie sich online für den Deutschen Schulpreis 2024 bewerben.

Alle Informationen finden Sie auf deutscher-schulpreis.de/bewerbung

rb
Robert Bosch
Stiftung

Heidehof
Stiftung

ARD

DIE ZEIT
VERLAGSGRUPPE

Nichtamtlicher Teil

Hinweise zu den Stellenangeboten:

Die Inserate bzw. Stellenanzeigen Dritter werden diesen als reine Serviceleistung beziehungsweise als Hinweis angeboten. Für die Inhalte sind die Anbieter des jeweiligen Stelleninserats ausschließlich selbst verantwortlich. Die Regierung von Mittelfranken macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen und übernimmt keine Haftung. Obwohl die Inhalte sorgfältig geprüft wurden, wird keine Garantie und Verantwortung dafür übernommen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind.

Die **Erzdiözese Bamberg** sucht für die **Maria-Ward-Grundschule Nürnberg** zum **01.08.2024** eine

Schulleitung (m/w/d)

An der Maria-Ward-Grundschule Nürnberg werden im laufenden Schuljahr derzeit 195 Schülerinnen von 12 Lehrkräften unterrichtet. Die Maria-Ward-Schule Nürnberg umfasst die Maria-Ward-Grundschule Nürnberg, die Maria-Ward- Realschule Nürnberg, das Maria-Ward-Gymnasium Nürnberg sowie die Offene Ganztageschule.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, fachlich und pädagogisch qualifizierte Führungspersönlichkeit mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und umfassender Erfahrung in der Grundschule. Idealerweise liegt eine Verwendungseignung als Rektorin/Rektor bzw. eine erfolgreiche Vorqualifikation vor.

Die Schulleitung sollte für zeitgemäße pädagogische Konzepte, insbesondere für das Profilkonzept „Die andere Lernwelt - überzeugend christlich“ der Schulen der Erzdiözese Bamberg, aufgeschlossen sein und Freude an der Initiierung, Umsetzung und Gestaltung schulischer Arbeits- und Entwicklungsprozesse haben. Wir erwarten die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Bamberg als Schulträgerin und allen anderen am Schulgeschehen beteiligten Gruppen und Personen der gesamten Maria-Ward-Schule. Die Identifikation mit den Zielen und Werten der Einrichtung wird vorausgesetzt.

Wir bieten eine Vergütung nach dem Arbeitsvertragsrecht der Bayer. Diözesen (ABD) bzw. nach dem Beamtenrecht. Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 14 eingestuft. Eine Zuordnung aus dem Staatsdienst ist grundsätzlich möglich.

Telefonische Rückfragen sind unter der Telefonnummer 0951 502-2401 möglich.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, stellen Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennziffer 2023-131 **bis spätestens 28.01.2024 online** ein.

Den Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie in der Ausschreibung unter dem Link:

<https://personal.kirche-bamberg.de/offene-stellen/erzbistum-bamberg>



Rezensionen

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

274. Ergänzung, 111,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190274

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 37,10 €, Art.-Nr. 08250044

Dienstrecht in Bayern II

Ergänzbare Sammlung zum Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

194. Ergänzung, 180,07 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67077194

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern II, 60,03 €, Art.-Nr. 08250558

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

262. Ergänzung, 200,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66243262

Onlineausgabe Das Schulrecht in Bayern, 66,72 €, Art.-Nr. 08254197

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung, Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften und Erläuterungen.

161. Ergänzung, 272,17 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66247161

Onlineausgabe Förderschulen in Bayern, 90,73 €, Art.Nr. 08254193

Berufliches Schulwesen Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

227. Ergänzung, 197,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66249227

Onlineausgabe Berufliches Schulwesen in Bayern, 65,72 €, Art.-Nr. 66600057

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

73. Ergänzung, 207,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66284073

Onlineausgabe Schulfinanzierung in Bayern, 69,22 €, Art. Nr. 08254196

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport⁷

57. Ergänzung, 374,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66327056

Onlineausgabe Schulsport Bayern, 124,98 €, Art.Nr. 08254870